

**Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den Zugang zum ersten Einstiegsamt
der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Laufbahnzweig
Rechtspflegerdienst
(Ausbildungs- und Prüfungsordnung Rechtspflegerdienst - APO-RpflD)
Vom 5. Juli 2011***

[Zum Ausgangs- oder Titeldokument](#)

Fundstelle: HmbGVBl. 2011, S. 279, 295

Stand:	letzte berücksichtigte Änderung: §§ 5, 7, 8 geändert durch Verordnung vom 20. August 2013 (HmbGVBl. S. 364)*)
--------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Fußnoten

- *) Verkündet als Artikel 6 der Verordnung zum Neuerlass der Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen für die Laufbahnen der Fachrichtung Justiz vom 5. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 279, 295)
- *) [Red. Anm.: Gemäß § 2 Abs. 2 der Änderungsverordnung setzen Nachwuchskräfte, die am 30. September 2013 im Vorbereitungsdienst stehen, die Ausbildung nach den bisher geltenden Vorschriften fort.]

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Für den Vorbereitungsdienst für den Zugang zum ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Justiz zur Verwendung im Laufbahnzweig Rechtspflegerdienst gelten folgende von der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamtinnen und Beamten vom 22. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 511) und der Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung Justiz vom 5. Juli 2011 (HmbGVBl. S. 279) in der jeweils geltenden Fassung abweichende oder sie ergänzende Vorschriften.

§ 2

Bewerbung und Auswahl

(1) Die Bewerbung um Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist bei der zuständigen Behörde einzureichen. Ihr sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,

2. Nachweise über den Erwerb der erforderlichen Bildungsvoraussetzungen oder, wenn ein entsprechendes Abschlusszeugnis noch nicht erteilt ist, die letzten beiden Zeugnisse,
3. Nachweise über etwaige zusätzliche berufliche Tätigkeiten und Prüfungen.

Von Bewerberinnen und Bewerbern, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, werden weitere Nachweise über das Erfüllen der gesetzlichen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen gefordert.

(2) Der Entscheidung über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber zum Vorbereitungsdienst geht ein Auswahlverfahren bei der zuständigen Behörde voraus, in dem die Eignung festgestellt wird.

(3) Vor der Einstellung haben sich die Bewerberinnen und Bewerber zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung einer ärztlichen Untersuchung bei einer von der zuständigen Behörde bestimmten Ärztin bzw. einem von der zuständigen Behörde bestimmten Arzt zu unterziehen. Dies gilt sinngemäß auch für die am Vorbereitungsdienst teilnehmenden Tarifbeschäftigten.

§ 3

Ziel

(1) Die Ausbildung soll Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger heranbilden, die nach ihrer Persönlichkeit und nach ihren fachlichen Kenntnissen befähigt sind, selbständig und verantwortlich die ihnen übertragenen Aufgaben der Rechtspflege auszuüben.

(2) In der Ausbildung sollen die für die Tätigkeit in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit und bei der Staatsanwaltschaft sowie für die dabei wahrzunehmenden Aufgaben der Justizverwaltung notwendigen wissenschaftlichen Grundlagen und Methoden sowie berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden.

§ 4

Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen der in den Vorbereitungsdienst aufgenommenen Nachwuchskräfte sind mit folgenden Punktzahlen und den sich daraus ergebenden Noten zu bewerten:

15 bis 14 Punkte
sehr gut (Note 1): eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,

13 bis 11 Punkte
gut (Note 2): eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,

10 bis 8 Punkte
befriedigend (Note 3): eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung,

7 bis 5 Punkte ausreichend (Note 4):	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
4 bis 2 Punkte mangelhaft (Note 5):	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
1 bis 0 Punkte ungenügend (Note 6):	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Durchschnitts- und Endpunktzahlen sind jeweils auf zwei Dezimalstellen abbrechend zu berechnen. Der Notenwert ist wie folgt abzugrenzen:

von 14 Punkten bis 15 Punkte:	sehr gut,
von 11 Punkten bis 13,99 Punkte:	gut,
von 8 Punkten bis 10,99 Punkte:	befriedigend,
von 5 Punkten bis 7,99 Punkte:	ausreichend,
von 2 Punkten bis 4,99 Punkte:	mangelhaft,
von 0 Punkten bis 1,99 Punkte:	ungenügend.

Abschnitt 2

Ausbildung

§ 5

Dauer, Inhalt und Gliederung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung besteht aus Fachstudien von insgesamt vierundzwanzig Monaten und berufspraktischen Studienzeiten von insgesamt zwölf Monaten. Die Fachstudien werden im Studiengang Rechtspflege an der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege durchgeführt. Die berufspraktischen Studienzeiten dienen der Vermittlung berufspraktischer Fähigkeiten und Kenntnisse und werden in der Freien und Hansestadt Hamburg durchgeführt.

(2) Das Studium beginnt jährlich am 1. Oktober und gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. Grundstudium	zehn Monate,
-----------------	--------------

2. berufspraktische Studienzeit I	drei Monate,
3. Hauptstudium I	neun Monate,
4. berufspraktische Studienzeit II	neun Monate,
5. Hauptstudium II	fünf Monate.

(3) Die von der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege erlassene Studienordnung konkretisiert die Inhalte des Studiums und bestimmt Lehrgebiete für die Fachstudien sowie Ausbildungsgebiete für die berufspraktischen Studienzeiten in der Weise, dass

1. im Grundstudium neben den Grundlagen und Methoden juristischer Arbeitsweise insbesondere die Grundzüge des Zivilrechts (einschließlich Handelsrecht) und des Strafrechts sowie das Zivilprozess- und Strafvollstreckungsrecht gelehrt werden,
2. in der praktischen Studienzeit I die Tätigkeit in Strafvollstreckungs- und in Zivilprozesssachen geübt wird,
3. im Hauptstudium I insbesondere das Immobiliarsachen-, das Erb-, das Familien- und das Gesellschaftsrecht mit den jeweiligen Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie das Zwangsvollstreckungsrecht einschließlich Insolvenzrecht gelehrt und vertieft werden,
4. in der berufspraktischen Studienzeit II die Tätigkeit in Grundbuch-, Nachlass-, Familien-, Register- und Vollstreckungssachen einschließlich Insolvenzsachen geübt und die Diplomarbeit angefertigt wird,
5. im Hauptstudium II einzelne Arbeitsfelder nach Wahl der Studierenden vertieft und Grundzüge der Verwaltungstätigkeit sowie des Gerichtsmanagements gelehrt werden.

Die den hamburgischen Justizdienst prägenden organisatorischen Besonderheiten bleiben unberührt.

(4) Die zuständige Behörde kann im Benehmen mit der Hochschule ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften bis zur Dauer von zwölf Monaten und einen Vorbereitungsdienst nach § 5 b des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 714), zuletzt geändert am 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 245), bis zur Dauer von sechs Monaten auf den Vorbereitungsdienst anrechnen.

§ 6

Durchführung

(1) Die zuständige Behörde lenkt und überwacht die Ausbildung. Sie weist die Nachwuchskräfte der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege und den hamburgischen Ausbildungsstellen zu.

(2) Jede Ausbildungsstelle bestimmt für die Ausbildung in den berufspraktischen Studienzeiten eine fachlich befähigte und pädagogisch geeignete Ausbildungsleitung. Sie lenkt und überwacht die Ausbildung in der Ausbildungsstelle. Sie ist bei der Auswahl fachlich befähigter und pädagogisch geeigneter Ausbilderinnen und Ausbilder zu beteiligen.

§ 7

Bewertung der berufspraktischen Leistungen und Ausbildungsgesamtnote

- (1) Die Leistungen in den berufspraktischen Studienzeiten werden für jedes Ausbildungsgebiet von den Ausbildenden bewertet. Die Bewertungen müssen erkennen lassen, ob das Ziel des jeweiligen Ausbildungsabschnitts erreicht worden ist. Die Bewertungen sind mit der Nachwuchskraft zu besprechen und zur Ausbildungsakte zu nehmen.
- (2) Aus dem Mittelwert der Punktzahlen der einzelnen Ausbildungsnoten in den Ausbildungsabschnitten nach § 5 Absatz 2 wird die Ausbildungsgesamtnote errechnet.
- (3) Wird ein Ausbildungsabschnitt ganz wiederholt, so werden nur die Wiederholungsnoten für die Berechnung der Ausbildungsgesamtnote berücksichtigt. Wird ein Ausbildungsabschnitt teilweise wiederholt, so werden die Noten für die wiederholten Ausbildungsgebiete und im Übrigen die Noten der ersten Ausbildung berücksichtigt.
- (4) Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung setzt voraus, dass die Ausbildungsgesamtnote mindestens „ausreichend“ ist.

Abschnitt 3

Prüfung

§ 8

Prüfungen, Zuständigkeiten, Verfahren

- (1) Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung, die gesamte Ausbildung wird mit der Rechtspflegerprüfung abgeschlossen. Das Ergebnis der Rechtspflegerprüfung bildet einschließlich der Ergebnisse der berufspraktischen Ausbildung die den Vorbereitungsdienst abschließende Laufbahnprüfung.
- (2) Gliederung und Inhalt der abzulegenden Zwischenprüfung und der Rechtspflegerprüfung sowie nähere Bestimmungen zur Durchführung und Bewertung der Prüfungen durch die zuständigen Stellen richten sich nach den diesbezüglichen Regelungen der niedersächsischen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Rechtspflegerdienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Justiz vom 20. November 2012 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 491, 503, 610) sowie der Studienordnung der Norddeutschen Hochschule für Rechtspflege für den Studiengang Rechtspflege, soweit in dieser Verordnung keine ergänzenden oder abweichenden Bestimmungen getroffen sind.

§ 9

Zweite Wiederholung der Rechtspflegerprüfung

Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen.

§ 10

Zurückstellung

Von der Rechtspflegerprüfung kann von der zuständigen Behörde in Abstimmung mit dem Prüfungsamt zurückgestellt werden, wer erhebliche Teile der Ausbildung versäumt hat oder nach den Leistungen im letzten Ausbildungsjahr nicht genügend vorbereitet erscheint. Die zuständige Behörde bestimmt in Abstimmung mit dem Prüfungsamt, zu welchem Zeitpunkt die Rechtspflegerprüfung anzutreten ist. Der Vorbereitungsdienst verlängert sich entsprechend.